



# Editorial

## Der digitale Tod – eine Aufgabe für den Gesetzgeber

Am Anfang stand ein Liebesbrief. Keine Liebesemail, wie man beim Stichwort »Digitaler Nachlass« meinen könnte, sondern ein klas-

sischer Brief abgelegt oder gar versteckt auf dem Dachboden des – verstorbenen – Empfängers. Wem gehört der Brief eigentlich? Dem Erben des Empfängers, seiner Ehefrau also, wenn diese auf der Grundlage des so beliebten Berliner Testaments ihren Gatten beerbt hat? Oder der Absenderin, die sicherlich nicht gewollt hätte, dass ihre der äußeren Form nach zwar papierenen, ansonsten aber gar nicht drögen Schwüre in die Hände falscher Personen fallen? Mit diesen Fragen hat Herr Kollege Prof. Bräutigam die Zuhörer seines Vortrages beim 7. Deutschen Erbrechtstag vor einem Jahr vom Dachboden des Erblassers in die digitale Welt entführt. Er fragte weiter: Wie stellt sich die schwierige Eigentumsfrage bei der Email des Erblassers, die nicht auf dem Server des Empfängers, sondern des Providers liegt? Besteht eine Herausgabepflicht des Providers? Wem gegenüber? Weiß der Provider, wessen Ansprüche er erfüllen soll, stellt sich ihm die Frage, ob er erfüllen *darf*. Oder steht dem etwa das Fernmeldegeheimnis entgegen? Fragen über Fragen.

Einige Antworten hat Prof. Bräutigam bei seinem Vortrag gegeben. Er hat jedenfalls mit seinem Referat und der vorangegangenen Pressekonferenz das Thema »Digitaler Nachlass« der Fachöffentlichkeit und auch dem breiten Publikum erschlossen. Einen Tag nach seinem Vortrag war ein Beitrag von Wolfgang Janisch zum Digitalen Nachlass auf der ersten Seite der Süddeutschen Zeitung zu lesen. Auch an dieser Stelle (vgl. die Editorials aus August 2011 von Wolfram Theiss und November 2011 von Alexander Knauss) wurde das Thema schon behandelt. Rechtsprechung und Literatur dagegen befassen sich mit dem Thema nicht vertieft. Die – knappen – Hinweise von Weidlich (in seiner erbrechtlichen Kommentierung im Palandt zu § 1922 BGB) enthalten die Feststellung, dass im Bereich von Internet und Email kaum Klarheit bestünde. Seinen Erläuterungen schließt sich die Einladung an, den Beitrag von Hoeren aus der NJW 2005, 2113 zu lesen.

Angeregt durch die Diskussion auf dem 7. Deutschen Erbrechtstag sahen sich mehrere Gesetzgebungsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften im Deutschen Anwaltverein veranlasst, der Frage nachzugehen, ob die derzeitigen gesetzlichen Regelungen ausreichen, um die Probleme des

digitalen Nachlasses zu lösen. Vor kurzem wurde das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen – in Form eines Gesetzgebungsvorschlages – veröffentlicht (nachzulesen auf der Internetseite des DAV). Die Arbeit der gemeinsamen Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern der Gesetzgebungsausschüsse bzw. Arbeitsgemeinschaften Erbrecht, Informationsrecht, Verfassungsrecht und Informationstechnologie hat der Präsident des DAV, Herr Prof. Ewer, anlässlich des DAT in Düsseldorf der Presse vorgestellt. Die Kommission sieht keinen Regelungsbedarf im Erbrecht. Die »Erbrechtler« (federführend die Schriftleiterin der ErbR, Frau Kollegin Dr. Herzog) betonen, dass die Emails des Verstorbenen auf den Erben gem. § 1922 BGB übergeben, der Erbe also einen Anspruch auf Übermittlung auch der Emails hat, die (noch) auf dem Server des Providers liegen. Dieser muss aber das »Telekommunikationsgeheimnis« wahren. Deshalb schlägt der DAV eine Neuregelung des § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) vor. Die Neuregelung soll den Providern erlauben, den Erben in gleicher Weise Zugang zu den bei ihm gespeicherten Daten zu gewähren wie dem ursprünglichen Teilnehmer. Ferner sieht der Vorschlag vor, dass Festnetzverträge auf die Mitbewohner des verstorbenen Teilnehmers übergehen; der Vorschlag lehnt sich an die vergleichbare Regelung im Mietrecht an. Ob der Gesetzgeber tatsächlich reagiert, ist offen. Eine erste Äußerung (des für das Erbrecht zuständigen Vertreters des BMJ) anlässlich einer Podiumsdiskussion auf dem Deutschen Anwaltstag spricht eher nicht dafür. Herr Dr. Meyer wird in dem FAZ-Artikel von Corinna Budras wie folgt zitiert: »Mir scheint, dass alle Beteiligten ihre Probleme gut lösen können.« – und zwar, wie Meyer meint, ohne gesetzliche Neuregelung. Wie sehen Sie das? Stimmen Sie dem Befund von Prof. Mayen, Präsident des Deutschen Juristentages und Teilnehmer der Podiumsdiskussion auf dem Anwaltstag zu, wonach aus dem Fehlen konkreter Beschwerden von Verbrauchern nicht der Schluss gezogen werden könne, es bestehe kein rechtliches Problem? Nur wenn wir Praktiker den Finger heben, wenn Sie in Ihren Mandanten (eben doch) Regelungsbedarf erkennen, kann der Gesetzgeber sensibilisiert werden. Ich würde mich deshalb sehr freuen, wenn Sie uns – der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV oder dem Gesetzgebungsausschuss – Ihre Erfahrungen berichten könnten.

Mit besten Grüßen

Ihr

Andreas Frieser